

Satzung

Verein zur interkulturellen Beratung und Betreuung im Gesundheitsbereich von Essen und dem Ruhrgebiet e.V. (ViBB Essen e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Verein zur interkulturellen Beratung und Betreuung im Gesundheitsbereich von Essen und dem Ruhrgebiet e.V. (ViBB Essen e.V.)“.
- (2) Er hat den Sitz in der Stadt Essen (Ruhr).
- (3) Der Verein ist eingetragen in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Essen unter VR 4795.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Gründungsdatum ist der 30.06.2007.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen um die Partizipation der Bürger, insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund, an den Angeboten des Gesundheitssystems zu verbessern. Somit fördert der Verein die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Selbsthilfe von Menschen mit Migrationshintergrund, das Gesundheitswesen, die Völkerverständigung und Gleichberechtigung, die Kinder-, Jugend-, Eltern- und Altenhilfe sowie Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

I) Beratung zur Nutzung des Gesundheits- und Sozialsystems (Lotsenfunktion)

- Der Verein organisiert und vermittelt Hilfsangebote durch die Schaffung und Unterhaltung einer Beratungsstelle. Sie wird in Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen sowie Gesundheits- und sozialen Einrichtungen organisiert; nach Bedarf auch in mobiler Form.
- Zusätzlich soll ein elektronisches Anfragesystem über die mehrsprachige Webseite des Vereins entwickelt und betrieben werden.
- Über alle Angebote des Vereins wird mittels gedruckten Informationsmaterials und einer Internetpräsentation – in verschiedenen Sprachen – sowie durch Pressemitteilungen informiert.

II) Information zur Struktur und den Angeboten des Gesundheits- und Sozialsystems

- Es soll eines Gesundheitswegweiser in gedruckter und in elektronischer Form für Essen und ggf. die Nachbarstädte erarbeitet und laufend aktualisiert werden (Verzeichnis von Ärzten, Selbsthilfegruppen, Einrichtungen mit mehrsprachigem Personal).
- Weiterhin sollen in Zusammenarbeit mit den o.a. Institutionen sowie mit Krankenkassen Seminarkonzepte erarbeitet und in Informationsveranstaltungen eingesetzt werden.

III) Angebote zur Beratung und ambulanten Unterstützung von Menschen, bei denen gesundheitliche Probleme eng mit sozialen und psychischen Problemen verbunden sind

- Hierbei geht es um
 - (i) die Einrichtung und den Betrieb einer psychosozialen Beratungsstelle zur individuellen Beratung und gezielten Weiterleitung an spezialisierte Gesundheitseinrichtungen,
 - (ii) die Einrichtung und den Betrieb eines Treffpunktes zum Gedankenaustausch für Betroffene – ggf. auch Angehörige – und die gemeinsame Freizeitgestaltung
 - (iii) das Angebot einer ambulanten sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Unterstützung für selbständig wohnende psychisch Kranke.

- Die Arbeit in dieser Maßnahme soll unter besonderer Berücksichtigung des kulturellen und familiären Kontextes der beratenen bzw. betreuten Personen sowie des jeweiligen rechtlichen Umfeldes (Aufenthaltsstatus, Arbeiterlaubnis etc.) erfolgen und die Integration fördern.
- Die genannten Maßnahmen verstehen sich als Ergänzung zu den bestehenden gemeindepsychiatrischen Angeboten in Essen und den Nachbarstädten. Hierzu erfolgt die Kooperation mit den relevanten Gesundheitseinrichtungen bzw. Leistungsanbietern.

IV) Förderung der Selbsthilfe von Migranten

- Durch die Arbeit in den Maßnahmen I bis III soll eruiert werden, in welchen Bereichen ein Bedarf für Selbsthilfegruppen für erkrankte Personen bzw. deren Angehörige besteht. Interessierte Personen sollen – in Kooperation mit den relevanten Gesundheits- und sozialen Einrichtungen - zur Gründung von Selbsthilfegruppen ermutigt und organisatorisch unterstützt werden.

V) Informationsarbeit zu kulturspezifischen Aspekten der Nutzung von Angeboten des Gesundheits- und Sozialsystemssystems

- Bei der Durchführung der Maßnahmen I bis IV werden kultur- bzw. migrationsspezifische Formen und Probleme der Nutzung des städtischen bzw. regionalen Gesundheitssystems erkannt. Darüber soll die Öffentlichkeit regelmäßig informiert werden, insbesondere durch den Jahresbericht.

VI) Interessenvertretung von Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber Politik, Verwaltung und Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Soziales

- Der Verein beteiligt sich aktiv an der Gremienarbeit in der Stadt Essen und im Land NRW, wenn es um die Diskussion grundlegender gesundheits- und migrationpolitischer Fragen und Maßnahmen sowie die Entwicklung entsprechender Konzepte und Forderungen geht.
- Ein wichtiges Forum ist in diesem Zusammenhang der Deutsche Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. (im Landesverband NRW). Der Verein bezweckt den Beitritt sowie die aktive Mitarbeit in jenen Gremien bzw. die Kooperation mit jenen Mitgliedsorganisationen, die sich dem Themenspektrum „Migration – Gesundheit – psychische Gesundheit“ besonders widmen.

VII) Förderung von themenrelevanter Forschung

- Der Verein bietet interessierten Studenten und Wissenschaftlern Unterstützung an, bei der Durchführung von Forschungsarbeiten im Rahmen von Praktika, Abschluss- oder Qualifikationsarbeiten. Schwerpunkte ihrer Arbeit sollten u.a. sein (i) spezifische Gesundheitsprobleme von Migranten sowie (ii) Potenziale und Probleme von Migranten bei der Nutzung von Angeboten des städtischen und regionalen Gesundheits- und Sozialsystems.
- Im Sinne der Selbsthilfe ist der Verein besonders am Engagement von Studenten und Wissenschaftlern mit Migrationshintergrund interessiert.

§ 3 Zielgruppen und regionale Orientierung des Vereins

Der Verein bezieht sich mit in seiner Arbeit auf

- grundsätzlich alle Bürger mit gesundheitlichen Problemen, die sich an den Verein wenden, aber insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund,
- speziell auch kleinere Migrantengruppen, die nur selten auf muttersprachliche Angebote im sozialen und Gesundheitsbereich zurückgreifen können und hierbei insbesondere
- Kinder, Jugendliche und Eltern aber auch Senioren.

Der Verein wendet sich mit seiner Arbeit an Menschen in der Stadt Essen und benachbarten Städten im Ruhrgebiet. Einen Schwerpunkt bildet die Arbeit in Stadtteilen mit sozialen Brennpunkten, mit besonderem Erneuerungsbedarf und einem hohen Migrantenanteil.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Neben der Vollmitgliedschaft ist eine Fördermitgliedschaft von natürlichen oder juristischen Personen möglich. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht beitragspflichtig.

(4) Neben der Vollmitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft ist eine Ehrenmitgliedschaft von natürlichen Personen möglich. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht beitragspflichtig.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.

(6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme ist entbehrlich, wenn der Ausschluss wegen eines Beitragsrückstandes erfolgen soll.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung vor sonstigen Sachentscheidungen entscheidet. Das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit (Buchführung, Jahresabschluss) sowie auf die Einhaltung des Vereinszwecks und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a), b), c) und e) dieser Satzung sowie die Entlastung aller Vorstandsmitglieder,
- b. Wahl eines Protokollführers,
- c. Änderungen und Beschluss der Tagesordnung,
- d. Mitgliedsbeiträge (§ 6),
- e. Gebührenbefreiungen,
- f. Änderungen der Satzung (§ 9),
- g. Vereinsauflösung (§ 13),
- h. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- i. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern (§ 5),
- j. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen, darunter
 - a. der/die Vorsitzenden,
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende,

- c. der/die Kassenverantwortlichen (Kassenwart),
- d. oder statt der/Kassenverantwortlichen der/die Geschäftsführer/in,
- e. sowie bis zu vier Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Beginn der Wahlen zum Vorstand darüber, ob dem Vorstand ein/e Kassenverantwortliche/r oder ein/e Geschäftsführer/in angehören soll und über die Zahl der Beisitzer.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis d). Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 Buchstabe d) leitet den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins und ist hierbei einzelvertretungsberechtigt. Nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb im Sinne dieser Regelung gehören folgende Rechtsgeschäfte:

- a) Rechtsgeschäfte, die für den Verein mit einer finanziellen Verpflichtung von mehr als EUR 25.000,- zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer verbunden sind. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtsumme der bis zum nächsten Kündigungstermin für den Kreisverband anfallenden Zahlungsverbindlichkeiten maßgeblich;
- b) Einräumung von Sicherheiten, gleich aus welchem Rechtsgrund,
- c) Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Schuldbeitritte,
- d) Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte,
- e) die Vergabe von Wirtschaftsprüfungsaufträgen des Vereins.

Mit Wirkung nur im Innenverhältnis kann die Einzelvertretungsberechtigung durch Beschluss des gesamten Vorstandes gemäß Abs. 1 für den Einzelfall oder generell eingeschränkt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 Buchstabe a), b), c) und e) werden für die Zeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder, die in einem Anstellungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu dem Verein stehen, haben kein aktives und kein passives Wahlrecht. Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 Buchstabe a), b), c) und e) können für ihre Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes eine Vergütung bis zu der in der jeweils gültigen Fassung des § 31a Abs. 2 BGB genannten Höhe erhalten. Über die Gewährung der Vergütung und ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die/der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Personen, die bei dem Verein in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beschäftigt sind, können nicht zu einem Mitglied des Vorstandes gemäß Abs. 1 Buchstabe a), b), c) oder e) gewählt werden. Beginnt das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nach der Wahl zum Vorstandsmitglied, scheidet das betroffene Vorstandsmitglied mit dem Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses aus dem Vorstand aus.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß Abs. 1 Buchstabe a), b), c) oder e) vor Ablauf der Amtszeit aus, können die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Bei der Beschlussfassung über die Bestellung des Ersatzmitgliedes hat das Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 Buchstabe d) kein Stimmrecht.

(5) Das Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 Buchstabe d) wird von den Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. 1 Buchstabe a), b) und e) bestellt. Die Bestellung kann für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen. Das Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung und die sonstigen Anstellungsbedingungen entscheiden die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a), b) und e).

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d. Buchführung,
- e. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes,
- f. Erstellung des Jahresberichtes,

- g. Vorlage der Jahresplanung,
- h. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- i. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, eine oder mehrere Personen zur Führung der Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen anzustellen und die entsprechenden Anstellungs- bzw. Vertragsbedingungen auszuhandeln.

(8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n bzw. bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und einer Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Der/die Geschäftsführer/-in ist/sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft.

(9) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 12 Beirat

(1) Um sich bei der Vereinsarbeit beraten zu lassen, kann der Verein einen Beirat einrichten. Die Mitglieder des Beirates werden im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie müssen selbst nicht Mitglied des Vereins sein. Jedes Mitglied des Beirates kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dazu ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.